

MARKT NEWS

- MARKTHANDEL
- STRASSENHANDEL
- WANDERHANDEL
- MARKTVIKTUALIENHÄNDLER



Ablauf der Bescheinigung für RKSV
Signaturkarten

Das rollende Steuerzuckerl oder ein-
fach nur ein Kostenfaktor?

Das Vormerkssystem für Christbaum-
stände, Neujahrssstände und Allerheili-
genstände hat sich geändert!

**Mein Marktfest
ist wieder da!**



Ausgabe 06/25



INHALT

03 Editorial

04 Mein Marktfest
Karmelitermarkt

08 Das Gremium informiert

10 Steuerzuckerl oder
Kostenfaktor?

13 Änderung des Vormerk-
systems

14 RKSV Signaturkarten-Ablauf

19 Nachbericht:
Meidlinger Straßenfest

21 Nachbericht:
Ostereier-Verteilaktion



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Schlechtwetter im April, wo wir das Marktfest am Sonnbergmarkt absagen mussten, sind wir wieder auf Tour. Diesmal sind wir mit unserem „Mei Markt ist ned deppat!“ Zelt am Karmelitermarkt und bereiten den Familien eine große Freude und fördern somit die Märkte in Wien.

In dieser Ausgabe berichtet unser Steuerberater Mag. Wolf über die Nutzfahrzeuge und bietet Ihnen steuerliche Tipps & Tricks, um Ihr unternehmerisches Leben zu erleichtern.

Das Gremium informiert über den Fahrverbotskalender und den Ablauf der Bescheinigung für RKSV Signaturkarten. Sehr wichtig: Die Änderung des Vormerksystems für Christbaumstände, Neujahrständen und Allerheiligenstände.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Obmann KommR Markus Hanzl

Das Marktfest ist wieder da!

Gefeiert wurde am Karmelitermarkt

Kinderschminken | Tombola | Tofu, Orangensaft und Vieles mehr



v.l.n.r.: Obmann-Stellvertreter Omar Lashin, Bezirksvorsteher Alexander Nikolai, Obmann-Stellvertreterin Senay Keskin und der Obmann KommR Markus Hanzl

Es ist wieder so weit: Die beliebte Marktfest-Reihe zieht weiter durch Wien – und nach der wetterbedingten Absage am Sonnbergmarkt Ende April darf nun gefeiert werden! Kein Grund zur Sorge: Der Sonnbergmarkt bekommt selbstverständlich seinen großen Auftritt im Juni nachgereicht. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits auf Hochtouren.

Diesmal machte das Fest Halt am charmanten Karmelitermarkt in der Leopoldstadt. Dort, wo samstags und an Feiertagen der Bauernmarkt seine frischen Waren anbietet, verwandelte sich der zentrale Platz in ein lebendiges Festgelände. Im Mittelpunkt: das große Marktfest-Zelt mit dem Glücksrad, zahlreichen Preisen und sattem Sound aus den Boxen.

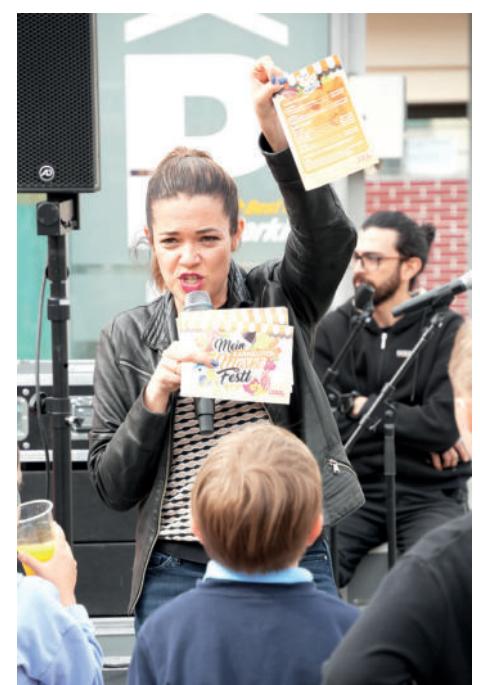
Schon vor der offiziellen Eröffnung bildete sich eine kleine Schlange – vor allem Kinder des Gätzls, die den Markt

gemeinsam mit ihren Eltern besuchen und dort förmlich aufwachsen, konnten es kaum erwarten. Das farbenfrohe Zelt, die bunt geschmückten Trolleys „James“ und natürlich das leuchtende Glücksrad zogen sie magisch an – ein echter Blickfang für junge Augen.



Eine Schlange von Kindern vor dem Glücksrad. Sie waren begeistert von dem bunten Zelt.

Gemütliche Heurigenbänke luden zum Verweilen ein, während Besucher:innen zwischen Marktständen und Festaktivitäten flanierten. Punkt 16 Uhr eröffnete Moderatorin Jenny



Unsere allseits bekannte Moderatorin Jenny Posch bei der Eröffnung des Marktfestes am Karmelitermarkt.

Posch das Fest – keine Unbekannte, schließlich begleitete sie bereits die Veranstaltungen an anderen Wiener Märkten, etwa am Naschmarkt.

Mit viel Charme, Witz und einem Ge-spür für gute Stimmung brachte sie den Nachmittag in Schwung.



Kulinarische Highlights und tolle Ge-winne

Auch kulinarisch hatte das Marktfest einiges zu bieten. Besonders im Fokus: die erste Tofu-Manufaktur, die demnächst am Karmelitermarkt ihre Türen öffnet. Besucher und Besucherinnen konnten vor Ort gebratenen oder gekochten Tofu verkosten – eine kleine Kostprobe, die man mit etwas Glück am Glücksrad in Form eines „Gusterl“-Chips gewinnen konnte. Ebenfalls als Genuss-Preis winkte ein erfrischender Orangensaft vom „Vitaminwerk“.



Obmann KommR Markus Hanzl präsentierte den Grätzlguide Karmelitermarkt und wird von der Moderatorin interviewt.



Zusätzlich gab es auch Markttaschen mit Inhalt zu gewinnen.

Wer noch mehr Glück hatte, freute sich über einen 10-Euro-Gutschein, einlösbar bei vielen teilnehmenden Standbetreiber und -betreiberinnen, wie zum Beispiel das Ugis Kebab oder Kaas am Markt, direkt am Markt.

Und dann war da noch die große Tombola: Mit einem gezogenen Los bestand die Chance auf attraktive Preise wie Kabarettkarten, einen originalen „James“-Einkaufs-Trolley oder – als Hauptgewinn – einen hochwertigen Samsung-Fernseher.



Die erste Wiener Tofu Manufaktur, die demnächst einen Stand am Karmelitermarkt eröffnen wird.



Ein Jeton kann gegen eine Portion Tofu eingetauscht werden.

Politischer Besuch und starke Worte für den Markt

Natürlich darf bei einem so großen Fest der Bezirksvorsteher der Leopoldstadt, **Alexander Nikolai**, nicht fehlen. Er und der Obmann des Wiener Markthandels, **KommR Markus Hanzl**, stellten sich den Fragen der Moderatorin. Beide betonten die Bedeutung des Karmelitermarkts als lebendigen Mittelpunkt des Grätzls. Auch EU-Abgeordneter **Mag. Andreas Schieder** schaute kurz vorbei und zeigte sich erfreut über das bunte Treiben.

Bezirksvorsteher Nikolai unterstrich

in seinen Worten die Wichtigkeit solcher Veranstaltungen für das soziale Gefüge der Leopoldstadt – und besonders für „seinen“ Karmelitermarkt, der ihm seit jeher am Herzen liegt. Die Bewohner und Bewohnerinnen rund um den Markt pflegen ein besonders enges Verhältnis zu diesem Ort: Hier wird nicht nur eingekauft – hier findet das Leben statt.



Bezirksvorsteher Alexander Nikolai ist ein lokaler Star in der Leopoldstadt, der von den Marktbesucher und -besucherinnen freundlich empfangen wurde und sich für den Markt einsetzt.

Kinderschminken, Popmusik und bunte Gesichter

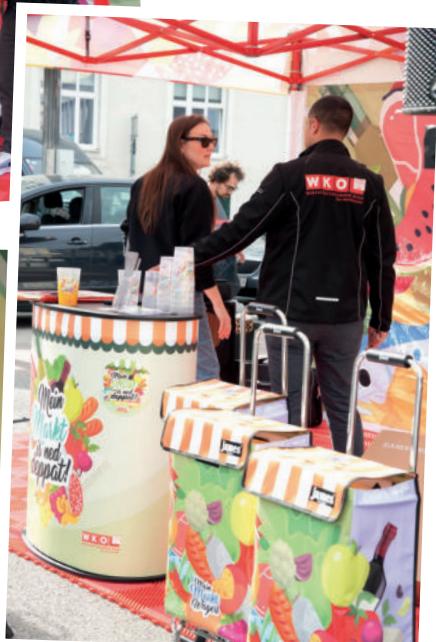
Wie bei den anderen Marktfesten durfte auch diesmal das beliebte Kinderschminken nicht fehlen. Mit fantasievoll bemalten Gesichtern liefen Kinder aller Altersgruppen über den Markt, verwandelten sich in Schmetterlinge, Tiger oder Superheld:innen und machten das Fest noch ein Stück bunter.

Für musikalische Unterhaltung am Abend sorgte ab 18 Uhr die Sängerin **Patricia Hill**, die unter ihrem Künstlernamen „Pat Hill“ gemeinsam mit ihrer Band auftrat. Mit mitreißender Popmusik brachte sie Stimmung auf den Platz und begleitete den Ausklang des Festes mit einer energiegeladenen Performance.

Feierlicher Ausklang und ein Blick nach vorn

Kurz vor Marktschluss lösten noch viele Besucher und Besucherinnen ihre beim Glücksrad gewonnenen Jetsons ein, um sich mit frischen Produkten für die kommende Woche einzudecken.

Besonders gefragt: der Tofu des Wiener Tofu, der bei der Grätzl-Gemeinschaft auf große Resonanz stieß, da diese stetig auch nach veganen Alternativen Ausschau halten.



Pat Hill (Patricia Hill) und ihr Team im Einsatz.



Das Gremium informiert

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. April 2025

Teil II

72. Verordnung: Fahrverbotskalender 2025

72. Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2025)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewicht beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist

1. am 18. April 2025 und am 3. Oktober 2025 in der Zeit von 0 bis 22 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland oder in einem Land liegt, das über Deutschland erreicht werden soll, auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13;
2. am 19. April 2025 von 11 bis 15 Uhr, am 25. April 2025 von 11 bis 22 Uhr sowie am 2. Juni 2025 in der Zeit von 9 bis 22 Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll;
3. an allen Samstagen vom 5. Juli 2025 bis einschließlich 30. August 2025 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr außerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen auf der
 - a) Loferer Straße B 178 von Lofer bis Wörgl;
 - b) Ennstalstraße B 320 beginnend bei Straßenkilometer 4, 500;
 - c) Seefelder Straße B 177 im gesamten Bereich;
 - d) Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier;
 - e) Achensee Straße B 181 im gesamten Bereich;
 - f) Brenner Straße B 182 im gesamten Bereich;
4. an allen Samstagen vom 28. Juni 2025 bis einschließlich 30. August 2025 jeweils in der Zeit von 8 bis 15 Uhr auf der Ost Autobahn A 4 vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Rust, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg

verboten.

§ 2. (1) Ausgenommen von den in § 1 Z 1, 2, 3 und 4 genannten Fahrverboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Futtermitteln und leicht verderblichen Lebensmitteln, sowie von Postsendungen und periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten zur Beförderung von technischem Material für Veranstaltungen (z. B. Zeltverleih), und Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
 2. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen dienen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benutzt werden;
 3. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß;
 4. Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 1 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Deutschland ausgenommen sind;
 5. Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind.
- (2) Ausgenommen von den in § 1 Z 3 und 4 genannten Fahrverboten sind Fahrten mit Leeraufzügen in der Zeit bis 10 Uhr bis zum Wohnsitz des Lenkers, Sitz des Firmenunternehmens, Güterterminals, Lkw-Hofes, dauernden Standort des Fahrzeugs oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Lenker eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenkraftfahrzeug bereitstellt.

§ 3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Hanke

Das rollende Steuerzuckerl oder einfach nur Kostenfaktor

Budgetnöte trifft auch E-Autos | Spezialfahrzeuge, Vorführwagen und kleine Nutzfahrzeuge auf der Überholspur

Autor: Mag. Erich Wolf

Der Weg zum Steuerabzug beim PKW weist leider viele Bremsspu- ren auf. Marktnews informierte Sie bereits in der Ausgabe 11/2024.: Digital nachzulesen im Marktnews Archiv unter www.wko.at/wien/handel/marktstrassen-wanderhandel/marktnews.

Und dennoch: manchmal gibt es auch positive Neuigkeiten. Ein Fahrtenbuch muss nicht in jedem einzelnen Fall geführt werden, um dennoch den Steuerabzug bei betrieblichen Fahrten sicherzustellen. Und beim Vorführwagen & Tageszulassungen gibt es positive Neuigkeiten, der kleine LKW kostet ab 1.7.2025 keine Normverbrauchsabgabe mehr. Aber es gibt auch die bad news: die steuerlichen Vorteile beim E-Auto beginnen sich einzubremsen.

Fahrtenbuch im Excel?!

Fahrtenbücher werden nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur anerkannt, wenn sie:

1. hinreichende Gewähr für **Vollständigkeit** und **Richtigkeit** haben,
2. Möglichkeiten in **Prüfung** – natürlich aus Sicht der Finanzverwaltung - beinhalten,
3. die Eintragungen **zeitnah** erfolgen
4. **nachträgliche Veränderung** entweder nicht möglich sind oder diese sind dokumentierbar

Excel-Fahrtenbücher erfüllen die oben genannten Voraussetzungen nicht, da sie sehr leicht und spurlos änderbar sind und diese Änderungen nicht nachvollzogen werden können. Der Autor dieser Zeilen kennt fast keinen Unternehmer, welcher in der Lage ist

ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen, welches die folgenden Merkmale erfüllt:

1. **klare Trennung** von beruflichen von den betrieblichen Fahrten
2. klare Dokumentation des **Zwecks** der Reise
3. **Beginn** und **Ende** der Dienstreise zuzüglich der Unterbrechungen
4. **Datum** und **Kilometerstand** und Uhrzeit der An- und Abreise
5. Wegstrecke – vor allem wenn es mehrere Möglichkeiten gibt – zB von Wien nach Graz über die A2 oder S6

Wenngleich ein elektronisches Fahrtenbuch – vor allem mit einem Excel-Tabellenkalkulationsprogramm – grundsätzlich nicht ordnungsgemäß ist und damit verbunden die Vermutung der Richtigkeit fehlt, können Sie im Ausnahmefällen dennoch für die Dokumentation und vor allem für die Plausibilisierung der betrieblich gefahrenen Kilometer herangezogen werden, unter



der Prämisse, dass die Verlässlichkeit der betrieblich gefahrenen Kilometer mit Hilfe von sonstigen Aufzeichnungen (Kundenakte, verrechnete Kilometer-

gelder an die Kunden, Kalendereinträge) herstellbar ist.

Es gilt somit der Grundsatz: Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch ist der Beweis für den Rechtsanspruch auf eine genaue Ermittlung der betrieblich gefahrenen Kilometer und damit verbunden für den Steuerabzug für die betrieblichen und/oder beruflichen Kosten. In vielen anderen Fällen können die **betrieblich angefallenen Fahrtkosten** allerdings natürlich mittels anderer Aufzeichnungen (Excel-Fahrtenbuch, Kundendokumentation, etc.) geschätzt werden.

Diskussionen mit der Betriebsprüfung sind jedenfalls vorprogrammiert. Die Angaben im Fahrtenbuch oder mit den anderen Aufzeichnungen müssen sich gegebenenfalls mit den Angaben auf den Rechnungen für Werkstätten und Serviceleistungen decken. Und noch ein Kriterium hat die Rechtsprechung aufgestellt. Je höher die beruflich gefahrenen Kilometer, desto höher muss die Qualität der Aufzeichnungen sein! Diese Anforderung ist ein steter Grundsatz für alle betrieblich geltend gemachten Aufwendungen.

Der VwGH hat auch ausgesagt, dass der Beruf des/der Steuerzahlers/Steuerzahlerin die Notwendigkeit von einem hohen Ausmaß an beruflichen Fahrten widersprechen kann. So wird ein:e Steuerberater:in mit Berufssitz im ersten Bezirk und mit Klienten/Klientinnen in der Innenstadt hohe berufliche Fahrten schwerlich nachweisen können. Das Fahrtenbuch darf zudem nicht in großen Abständen nachgeschrieben werden, um den Status der Ordnungsmäßigkeit nicht zu verlieren.

Ein Dienstwagen ist im Anlagenverzeichnis aufzunehmen, wenn die betriebliche Nutzung überwiegt, die betrieblich gefahrenen Kilometer müssen somit mehr als **50 % der Gesamtnutzung** ausmachen.

zung betragen. Der Unternehmer hat das **voraussichtliche Überwiegen** daher im Vorhinein zu schätzen. Die amtlichen Kilometergelder von EUR 0,42 pro Kilometer dürfen daher im Umkehrschluss nur dann geltend gemacht werden, wenn die **privat gefahrenen Kilometer** überwiegen. Überwiegen die betrieblichen Anteile, dann ist (anteilig) AfA und Betriebskosten abzusetzen. Wenn andererseits die privaten Anteile überwiegen, können wahlweise entweder die amtlichen Kilometergelder für die beruflichen Fahrten oder die tatsächliche Kosten geltend gemacht werden. Das amtliche Kilometergeld kann für maximal 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr steuerfrei ausgezahlt werden.

Bei lohnsteuerpflichtigen Mitarbeiter:innen hat der VwGH noch ein Kriterium aufgestellt. Die Gesamtentlohnung der Mitarbeiter:in muss selbstverständlich den Kriterien der **Fremdtüblichkeit** entsprechen. Wenn keine Begründung für die Notwendigkeit eines Dienstwagens vorliegt, dann kann auch kein (lohnsteuerpflichtiger) Sachbezug vorliegen – die Rechtsprechung teilt dann den Dienstwagen der privaten Sphäre zu – mit den entsprechenden nachteiligen steuerlichen Konsequenzen.

Vorführfahrzeuge haben den Status eines Neuwagens

Die Einkommensteuerrichtlinien machen Schluss mit der steuerlichen Diskriminierung von Vorführwagen. Vorführfahrzeuge sind Autos, das ein KFZ-Händler zu Vorführzwecken (Tageszulassungen) anschafft. Der Händler will mit diesem Fahrzeug, seinen Kunden die Vorzüge des Fahrzeuges vorführen, es muss somit einer bestimmten Type entsprechen, von der der Händler eine größere Anzahl verkaufen möchte. Ein Einzelstück kann daher kein Vorführfahrzeug sein. Für Zwecke der Normverbrauchsabgaben wurde das Vorführfahrzeug immer schon als Neufahrzeug behandelt.

Ab der Veranlagung für 2023 gelten auch Vorführwagen und (sogar) Tageszulassungen als „Neuwagen“ für die einkommensteuerliche Behandlung. Der Status als Neufahrzeug hat die folgenden (für den oder die Steuerzahlerin positive)

Konsequenzen:

- der **investitionsbedingte Gewinnfrei-betrag** steht zu:

- allerdings eingeschränkt für LKW's, Klein-LKW's und Kleinbusse und Personenbeförderungs- oder Transportunternehmen,
- die degressive AfA: zusätzlich für PKWs und Kombis mit einem CO2 Wert von Null
- Investitionsfreibetrag: zusätzlich für PKWs und Kombis mit einem CO2-Ausstoss von Null: für die „Stromer“ gewährt der Gesetzgeber sogar den ÖKO-Bonus mit 15 %,



KI generiertes Bild

Klein-LKWs und Kleinbusse berechtigen somit zum:

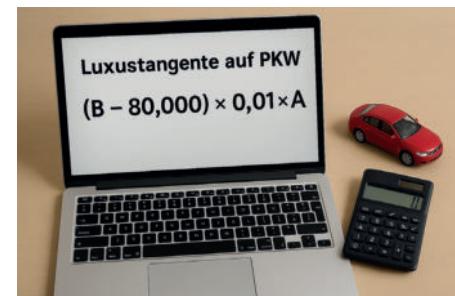
- vollen Vorsteuerabzug – die private Verwendung ist allerdings Eigenverbrauchs-Umsatzsteuerpflichtig (Ausnahme: der Dienstwagen eines E-Autos führt zu keiner Sachbezugsbesteuerung und damit verbunden auch zu keiner Eigenverbrauchsbesteuerung für die Privatnutzung des PKW), die Privatnutzung eines Fiskal-LKWs ist jedoch umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch
- keine Luxustangente „Angemesenheitsgrenze“
- keine Mindest-Nutzungsdauer von 8 Jahren korrespondierend hierzu
- keine Bildung eines Leasing-Aktivpostens

E-Autos berechtigen bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze (EUR 40.000 brutto) zum Vorsteuerabzug, darüber

hinaus ist eine (anteilige) Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer zu bezahlen, ab EUR 80.000,- brutto steht überhaupt kein (anteiliger) Vorsteuerabzug mehr zu. Die 8 jährige Nutzungsdauer und die Angemessenheitsgrenze gelten auch für den elektrisch betriebenen PKW.

Klein-LKWs und Kleinbusse sind in der „berüchtigten“ Liste des BMF auf Grund einer Verordnung des BMF's genannt. Nach dem berühmten „Opel Zafira“-Erkenntnis könnten aber auch andere Automobile die steuerlichen Benefizien erhalten, wenn die Sitzmöglichkeiten geeignet sind, 7 Erwachsene über eine längere Distanz und einen längeren Zeitraum zu befördern, der Transport von ausreichenden Gepäckstücken, kastenförmiges Äußeres und ähnliche Merkmale vorhanden sind.

Im Ergebnis bedeutet diese Judikaturlinie, dass ein FISKA-LKW unter Umständen auch dann vorliegen kann, wenn er nicht in dieser berüchtigten Liste genannt wird.



Die **Luxustangente** als Angemessenheitsgrenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten von EUR 40.000,- brutto gilt für alle Neuwagen, somit auch für Vorführfahrzeuge und Tageszulassungen. Gebrauchte Fahrzeuge sind hingegen diskriminiert, diese haben eine angepasste und damit verbunden geringere Angemessenheitsgrenze, da auf den **fiktiven Neuwert** des gebrauchten Automobils abzustellen ist, sofern die rollenden „Steuerabzugsmobile“ ein Alter von einem bis zu 5 Jahren ab der erstmaligen Inbetriebnahme aufweisen. Die tatsächlichen

¹ Vgl Wolf, Die Bilanzierung des PKWs im Unternehmens- und Steuerrecht, RWP 1/2023 mwN.

Anschaffungskosten – und nicht der fiktive Neuwert – sind dann entscheidend, wenn das gebrauchte KFZ mehr als 5 Jahre bereits auf dem „Buckel“ hat.

Im Regierungsprogramm ist zwar die Anhebung der Luxustangente angekündigt, allerdings steht diese Anhebung unter „**Budgetvorbehalt**“. Die derzeitige Luxustangente besteht seit mehr als 20 Jahren(!). Ein Luxusauto mit EUR 40.000,- brutto vor 20 Jahren kostet aktuell EUR 55.000 bis EUR 60.000,-. Eine Anhebung ist auch im Hinblick auf eine echte Abschaffung der „kalten Progression“ dringend geboten.

Für Leasingfahrzeuge muss der **Aktivposten** gebildet werden, dh dass nur jener Teil des Leasingratenzahlungen als sofortiger Aufwand geltend gemacht werden darf, welcher der 8jährigen KFZ-Nutzungsdauer des Fahrzeuges entspricht. Wie entkommen Sie der Luxustangente beim Leasing?!: Wenn die Leasingdauer maximal 21 Tage beträgt, dann dürfen Sie die Luxustangente ignorieren. Sind Sie auf Dienstreise unter 21 Tage unterwegs, können Sie sich daher überlegen, einen Ferrari oder einen Maserati oder einen Porsche zu leasen.

„**Spezialfahrzeuge**“

Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ist ein Sachbezugswert nicht anzusetzen, wenn es sich um „**Spezialfahrzeuge**“ handelt, die auf Grund Ihrer **Ausstattung** eine andere praktische Nutzung de facto ausschließen. Als Spezialfahrzeuge gelten zB ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Bestattungswagen, Arbeitsfahrzeuge wie etwa Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank oder wenn Berufsschaffende ihr Dienstfahrzeug für die Fahrtstrecken nach Hause verwenden dürfen und eine sonstige private Nutzung allerdings vertraglich ausgeschlossen wird. Hinsichtlich der Montagefahrzeuge wird in den Branchen rege diskutiert, wie fest die eingebaute Werkbank mit dem Montagefahrzeug verbunden sein muss, um als Spezialfahrzeug zu gelten.

Das BMF hat in seiner Anfragebeantwortung allerdings schon festgehalten, dass **leicht entfernbare Einbauten** für die Einordnung als Spezialfahrzeug nicht ausreichend sind. Feste Werk-

statteneinrichtungen und Regale sprechen allerdings für die Qualifikation als Spezialfahrzeug. Die Werkstatteneinrichtungen müssen daher aus meiner Sicht mit der Wand des Fahrzeuges fest verschraubt sein – ansonsten liegt kein Spezialfahrzeug vor.

Weiters führt das BMF aus, dass aus steuerlicher Sicht kein Fahrtenbuch zu führen ist, weil ja – mit Ausnahme der steuerfreien Fahrten Wohnung – Betriebsstätten – keine Privatnutzung erfolgt und diese Fahrten ebenfalls – im Ausnahmefall – als betrieblich gelten. In der Praxis bestehen schon jetzt absurde Feststellungen der Lohnsteuerbetriebsprüfer:innen, so können größere Umwege auf dem Weg zur Betriebsstätten oder Fahrten in die Mittagspause in ein Restaurant bereits einen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug auslösen.

Wenn andere „private“ Fahrten außer von jenen von der Wohnung in die Betriebs/Arbeitsstätte nachgewiesen werden können, müssen alle privaten Fahrten – also auch jene zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätten zum lohnsteuerlichen Sachbezugsermittlung dazugerechnet werden. Und wenn Dienstnehmer:innen Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit Spezialfahrzeugen steuerfrei erledigen dürfen, stellt sich zudem die Frage, ob Selbständige nicht ebenfalls dieses Recht zusteht.

Der Terminus „**Spezialfahrzeuge**“ wird allerdings nicht in der Sachbezugswertverordnung verwendet. Höchstgerichte und der Bundesfinanzgerichtshof ist allerdings nur an Gesetzen und an Verordnungen gebunden, die Lohnsteuerrichtlinien spielen daher bei deren Urteile keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund können Rechtsmittel für die steuerliche Anerkennung von betrieblichen Fahrten mit Spezialfahrzeugen leider nicht empfohlen werden. Und selbständige Unternehmer:innen könnten natürlich ebenfalls auf die Idee kommen, dass Fahrten zwischen Wohn- und Betriebsstätte mit einem Spezialfahrzeug als betrieblich gelten.

Oldtimer

Historische Fahrzeuge (Oldtimer) sind gem § 2 Z 43 Kraftfahrzeuggesetz 1967 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte Fahrzeuge mit Baujahr 1955 oder davor und Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre und in der Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind. Oldtimer sind daher von den Regelungen in der Sachbezugswerteverordnung nicht umfasst.



©Wikipedia, VW Kleinbus

Wenn nun ein Oldtimer als Dienstwagen dient, stellt sich die Frage, wie der geldwerte Vorteil für die Sachbezugswertsteuerung bei der Lohnsteuerberechnung zu ermitteln ist?! Das BMF hat in seiner Anfragebeantwortungen auch hierfür (scheinbar) eine Lösung: Der geldwerte Vorteil ist mit den um übliche **Preisnachlässe verminderten üblichen Endpreis des Abgabeortes** anzusetzen. Bei Oldtimern gilt natürlich nicht der **fiktive Neuwert** als Bemessungsgrundlage, da dieser erstens nicht ermittelbar ist und zweitens Oldtimer stets älteren Jahrgangs als die erforderlichen 5 Jahre seit der Erstanschaffung sind.

Was ist also der übliche Endpreis des Abgangsortes?! In der Praxis kann sich der/die Lohnverrechner:in vielleicht mit üblichen veröffentlichten Angebotspreisen in diversen Foren bedienen und sodann einen üblichen Preisnachlass abziehen. In jedem Fall gilt: Diskussionen mit den Damen und Herren sind leider vorprogrammiert.

² VO über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001 idF BGBl. II Nr. 468/2008.

Gesetzliche Änderungen

Die steuerlichen Vorteile bei E-Autos bremsen sich ein. Die Budgetnöte der Republik Österreich machen es notwendig, dass die **motorbezogene Versicherungssteuer** auch für E-Autos ab 1. April 2025 eingeführt wird. Die Höhe der Versicherungssteuer bemisst sich nach der Motorleistung und nach dem Gewicht des E-Autos. Für die Berechnung und Einhebung sind unverändert die Versicherungen zuständig.

Die Versicherungssteuer für plug-in-Hybrid-Modelle wurde erhöht, der Fiskus braucht zusätzliche Einnahmen, um seine Budgetlöcher zu stopfen. Bei

den (ökologisch) in Ungnade gefallenen Verbrennermotoren gibt es sogar steuerliche Erleichterungen: Die Normverbrauchsabgabe für leichte Nutzfahrzeuge soll noch in diesem Jahr entfallen. Noch ein Steuertipp von Marktnews: Kaufen Sie Ihr neues Nutzfahrzeug der Klasse N1 erst ab 1.7.2025, dann sparen Sie Nova.



Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at.

Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at

Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: **+43 (1) 514 50 - 3283**



© Wolf

Erinnerung - Änderung des Vormerksystems für Christbaumplätze, Neujahrssstände und Allerheiligenstände.

Wir erinnern daran, dass sich aufgrund der nun geltenden Marktordnung (10/2018) das Vormerksystem für die Christbaumplätze, Neujahrssstände und Allerheiligenstände geändert hat. Konnte man früher bis Oktober einreichen, gilt jetzt die Frist bis

1. September – 12.00 Uhr.

Wird diese Frist versäumt, ist der Platz verloren und wird neu vergeben. Der neue Platzanwärter hat auch in den Folgejahren immer das Vorrecht, den Platz zu beziehen (bei rechtzeitiger Einreichung).

Nach der Frist ergeben sich eventuell Restplätze. Diese sind jeweiligen zu erfragen bei:

Marktgruppe Nord

zuständig für die Märkte im 1., 2., 3., 9., 20., 21. und 22. Bezirk
E-Mail nord@ma59.wien.gv.at

Marktgruppe Süd

zuständig für die Märkte im 4.-8., 10., 11. und 23. Bezirk
E-Mail sued@ma59.wien.gv.at

Marktgruppe West

zuständig für die Märkte im 12.-19. Bezirk
E-Mail west@ma59.wien.gv.at

Telefon +43 1 4000 8090

Ablauf der Bescheinigung für RKS V Signaturkarten des Typs ACOS-ID 2.1

Wer vom Kartentausch betroffen ist: Die wichtigsten Fragen und Antworten

Das BMF wurde informiert, dass die französische Zertifizierungsstelle aufgrund einer Sicherheitslücke („EUCLeak“) die Zertifizierung für den Chip ACOS-ID 2.1 nicht verlängert, wodurch die Karten ab dem 7. Juni 2025 nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben für Registrierkassen entsprechen.

Um die gesetzlichen Vorgaben für Registrierkassen weiter zu erfüllen, ist grundsätzlich ein Kartentausch vor dem 7. Juni 2025 erforderlich.

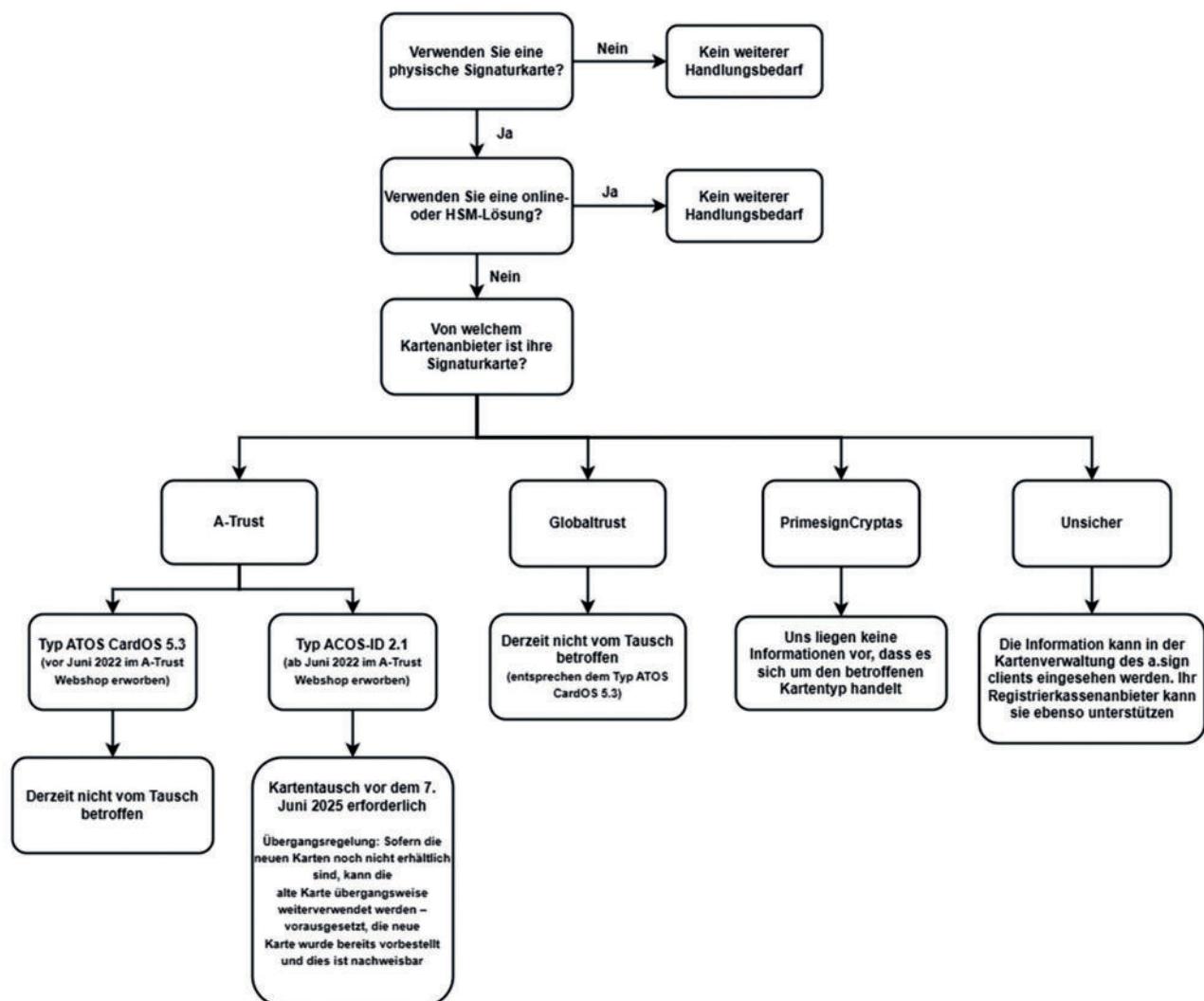
Mit dem Tausch auf eine neue, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Signaturkarte ist die Außerbetriebnahme der alten und die Registrierung und Inbetriebnahme der neuen Karte im FinanzOnline notwendig.

In Abstimmung mit dem BMF darf - um einen ordnungsgemäßen Tausch zu ermöglichen - die **bisherige Signaturkarte über die Gültigkeit des Zertifikates hinaus auf Grund der außergewöhnlichen Umstände (Verfügbarkeit**

der Signaturkarten) weiterverwendet werden. Die Vornahme des Tausches der Signaturkarte sowie deren Implementierung in der Registrierkasse hat spätestens bis Mai 2027 zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass unserer Information nach derzeit nur ACOS-ID 2.1 betroffen ist - spätestens bis Mai 2027 soll aber auch ATOS CardOS 5.3 betroffen sein.

Muss ich meine RKS V-Signaturkarte tauschen?



Hintergrund

Die verwendeten Infineon-Chips haben eine Sicherheitslücke („EUCLeak“). Die zuständige französische Zertifizierungsstelle hat entschieden, die Zertifizierung für den Chip ACOS-ID 2.1 nicht zu verlängern, wodurch die Karten ab dem 7. Juni 2025 nicht mehr als QSCD gelten. Die Signaturkarte des Typs ACOS-ID 2.1 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als QSCD zu sehen und erfüllt die technischen Anforderungen an die Signaturerstellungseinheit des § 12 RKSV daher nicht mehr.

Online- sowie HSM-Lösungen sind hiervon NICHT betroffen!

Maßnahmen

Es ist ein Kartentausch beim Typ ACOS-ID 2.1 vor dem 7. Juni 2025 ist grundsätzlich erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben für Registrierkassen weiter zu erfüllen.

Mit dem Tausch auf eine neue, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Signaturkarte ist die Außerbetriebnahme der alten und die Registrierung und Inbetriebnahme der neuen Karte im FinanzOnline notwendig. In Abstimmung mit dem BMF darf - um einen ordnungsgemäßen Tausch zu ermöglichen - die

bisherige Signaturkarte über die Gültigkeit des Zertifikates hinaus auf Grund der außergewöhnlichen Umstände (Verfügbarkeit der Signaturkarten) weiterverwendet werden. Die Vornahme des Tausches der Signaturkarte sowie deren Implementierung in der Registrierkasse hat spätestens bis Mai 2027 zu erfolgen.

Die Bescheinigung für die Signaturkarte des Typs ATOS CardOS 5.3 bleibt gemäß der zuständigen Bestätigungsstelle A-SIT derzeit aufrecht (längstens bis 2027). Somit ist diese Karte momentan weiterhin verwendbar.

1. Welche Signaturkarten sind betroffen?

A-Trust Signaturkarten: Ab Juni 2022 im A-Trust Webshop gekaufte Signaturkarten sind SmartCards des Typs **ACOS-ID 2.1** – diese Signaturkarten sind betroffen!

Karten die vor Juni 2022 im A-Trust Webshop gekauft wurden, sind SmartCards ATOS CardOS 5.3 – diese Karten entsprechen laut derzeitigen Informationen noch den gesetzlichen Anforderungen und sind daher nicht betroffen.

Globaltrust Signaturkarten: Über Globaltrust bezogene Signaturkarten entsprechen dem Typ **ATOS CardOS 5.3**, die derzeit noch weiterhin verwendet werden können.

PrimesignCrytas Signaturkarten: Uns liegen **keine Informationen** vor, dass PrimesignCrytas diesen Kartentyp (ACOS-ID 2.1) verwendet.

Hinweis: Die Signaturkarten des Typs ATOS CardOS 5.3 sind derzeit nicht betroffen. **Online- sowie HSM-Lösungen sind ebenfalls nicht betroffen!**

2. Wie kann man den Kartentyp feststellen?

Diese Information kann über den Vertrauensdiensteanbieter abgefragt werden.

A-Trust Basissoftware a.sign Client

In der **Kartenverwaltung des a.sign clients** ist jederzeit ersichtlich, um welchen Kartentyp es sich bei Ihrer SmartCard handelt. mehr Infos auf a-trust.at

Ihr Registrierkassenanbieter kann Sie beim Herausfinden des Signaturkartentyps ebenso unterstützen.

3. Wie komme ich zu einer neuen Signaturkarte?

Ihr Registrierkassenanbieter kann Sie beim Erwerb bzw. Tausch der RKSV Signaturkarte unterstützen.

Karten der neuen Generation, deren Bescheinigung mindestens über 2028 hinausgeht, sind derzeit noch nicht verfügbar.

A-Trust bietet eine Vorbestellmöglichkeit auf a-trust.at an.

Signaturkartenprodukte der anderen Vertrauensdiensteanbieter

Bitte beachten Sie die jeweiligen Konditionen bzw. allfällige Voraussetzungen für diese Signaturkartenprodukte. Nicht alle Registrierkassen sind mit Karten aller Hersteller interoperabel, auch bei selber Chiptechnologie, weshalb bei einem Wechsel des Anbieters vorab die Kompatibilität geprüft werden sollte. Wenden Sie sich hierbei auch an Ihren Registrierkassenanbieter.

Globaltrust RKS Lösungen und Bestellmöglichkeiten:

globaltrust.eu

PrimesignCryptas Registrierkassen-Produkte und Bestellinformationen:

primesign.cryptas.com

4. Woher weiß ich, ob ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen bin?

Wenn Ihre Kassa mit einer **physischen Signaturkarte** als Signaturerstellungseinheit (z.B. mittels USB-Stick) ausgestattet ist, könnten Sie von der erforderlichen Umstellung betroffen sein – sofern die **Smartcard ACOS-ID 2.1** verwendet wird.

Kassen, die als Signaturerstellungseinheit eine **Online- oder HSM-Lösung** verwenden, sind nicht betroffen.

5. Ich habe eine Tablet-Kassa oder mobile/App-Kassa in Verwendung. Bin ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen?

Diese cloudbasierten Kassen(systeme) verwenden Online-Zertifikate, weshalb hier keine Betroffenheit vorliegt.

6. Ich habe eine PC-Kassa oder POS-Kassa in Verwendung. Bin ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen?

Wenn die Kassa mit einer Smartcard ACOS-ID 2.1 als Signaturerstellungseinheit ausgestattet ist, sind Sie betroffen.

7. Ich habe eine Typ-2d Kassa in Verwendung. Bin ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen?

Grundsätzlich verwenden diese Kassentypen Signaturkarten. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihre Kassa die betroffene Smartcard verwendet und daher ein Tausch notwendig ist. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kassenanbieter.

8. Ich habe eine Sharp-Kassa in Verwendung. Bin ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen?

Laut unseren Informationen ist in Sharp-Kassen die Signaturkarte ATOS CardOS 5.3 eingesetzt, die vom aktuellen Tausch nicht betroffen ist. Dieser Signaturkartentyp entspricht nach den uns vorliegenden Informationen den gesetzlichen Vorgaben.

9. Ich habe erst vor Kurzem eine neue Kassa gekauft. Bin ich vom Tausch der Signaturkarte betroffen?

Der Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Aktivierung der Kasse ist nicht relevant. Der Signaturkartentyp ist ausschlaggebend. Laut unseren Informationen wurden betroffene Signaturkarten ACOS-ID 2.1 seit Juni 2022 von A-Trust angeboten.

Karten, die seit dem 1.1.2025 bestellt wurden, werden von A-Trust nach Verfügbarkeit der Nachfolgegeneration automatisch und kostenfrei ausgetauscht.

10. Ich habe eine Offline-Kassa im Jahr 2017 gekauft, wo Smartcard als Signatureinheit in der Kassa (USB Stick) verbaut ist. Bin ich vom Tausch betroffen?

Kassen, die vor Juni 2022 gekauft wurden, sind vom aktuellen Tausch nicht betroffen, weil hier eine andere Signaturkarte – im Regelfall ATOS CardOS 5.3 – verwendet wird.

11. Die neue Signaturkarte kann nicht bis zum 7. Juni getauscht werden. Was mache ich?

In Abstimmung mit dem BMF kann die bisherige Signaturkarte über die Gültigkeit des Zertifikates hinaus auf Grund der außergewöhnlichen Umstände (Verfügbarkeit der Signaturkarten) weiterverwendet werden.

Die Vornahme des Tausches der Signaturkarte sowie deren Implementierung in der Registrierkasse hat spätestens bis Mai 2027 zu erfolgen.

12. Ich unterliege ab 1. Mai 2025 der Registrierkassenpflicht. Kann ich mit dem Kauf und der Anmeldung der Registrierkassa noch zu zuwarten bis die neue Signaturkarte erhältlich ist?

Wenn Sie ab 1. Mai 2025 registrierkassenpflichtig sind, ist ab diesem Zeitpunkt ein geeignetes Kassensystem zu verwenden. Wenn die Kassa mit der Smartcard ACOS-ID 2.1. funktioniert, wird diese von A-Trust nach Verfügbarkeit der Nachfolgegeneration automatisch und kostenfrei ausgetauscht.

13. Warum ist der Tausch auf eine gültige Signaturkarte erforderlich?

Um die technischen Anforderungen der RKS V zu erfüllen, ist grundsätzlich eine Zertifizierung notwendig. Da das Zertifikat aber ausläuft, entspricht die Nutzung der Karten ohne Zertifizierung ab 7. Juni 2025 nicht mehr den rechtlichen Anforderungen für Registrierkassen. Um die rechtlichen Vorgaben weiter zu erfüllen, ist ein Kartentausch erforderlich.

14. Muss ich meine Kasse in FinanzOnline neu an- und abmelden?

Die Registrierkasse selbst müssen Sie nicht abmelden bzw. neu anmelden. Sie müssen in FinanzOnline die neue Signaturkarte registrieren und die alte Signaturkarte abmelden.

15. Muss ich die alte Signaturkarte über FinanzOnline tatsächlich abmelden?

Ja. Das Vorgehen zur Außerbetriebnahme ist in § 17 RKS V geregelt.

16. Muss ich vor dem Tausch der Signaturkarte bei meiner Kassa etwas tun?

Nein, es ist keine Datensicherung des Datenerfassungsprotokolls oder Ähnliches erforderlich.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.



Nachbericht: Meidlinger Straßenfest

auf 800m entlang der Meidlinger Hauptstraße

Wurstwaren | Käse | Langos | Hüpfburg, Karussell und vieles mehr

© Alle Fotos in diesem Beitrag: Yun Xiang

Auf rund 800 Metern entlang der Meidlinger Hauptstraße wurde beim diesjährigen Meidlinger Straßenfest wieder gefeiert, geschlemmt und flaniert. Das traditionsreiche Fest brachte nicht nur Leben in die Einkaufsstraße, sondern auch ein Stück Zusammenhalt zurück ins Grätzl.

Durch das Straßenfest führte **Sukhjinder Multani**, Mitglied des Gremialausschusses – charmant und souverän. Die Besucher und Besucherinnen erwartete eine vielfältige Mischung aus Markt, Vergnügen und kulinari-

schen Angeboten. Wer frisches Obst und Gemüse für den Wocheneinkauf suchte, wurde ebenso fündig wie jene, die Lust auf ein neues Schmuckstück oder eine Uhr hatten. Accessoires und modische Kleinigkeiten luden zum Stöbern und Mitnehmen ein.

Ein bekanntes Gesicht auf Wiener Märkten durfte auch in Meidling nicht fehlen: der Bergmeister aus Oberösterreich. Mit seinem Angebot an Heilsalben und Kräutercremes zog er erneut viele Neugierige an – Natur pur mit Tradition.



Sukhjinder Multani führt durch das Straßenfest.



Kulinarik & Kinderprogramm am Meidlinger Platzl

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Besonders am Meidlinger Platzl duftete es verführerisch nach Langos, während sich Kinder auf der Hüpfburg und im Karussell austoben konnten. Zwischen Marktständen und Musik mischte sich fröhliches Kinderlachen - die Atmosphäre: bunt, laut und familiär.

Auffallend waren auch die zahlreichen Textil-Stände. Neben günstiger All-

tagsmode fanden sich dort auch Fanartikel für Sportbegeisterte, praktische Taschen und allerlei modische Highlights.

Ostereier mit Herz

Eine schöne Geste setzte der Verein „Mein Meidling“: Jugendliche verteilten zur Freude vieler Passant:innen Ostereier an Besucher:innen und Anrainer:innen - ein kleines Zeichen der Wertschätzung, das großen Anklang fand.



Nachbericht: Ostereier mit Herz – Wertschätzung für Wiens Marktleben

Verteilaktion am Brunnenmarkt, Viktor-Adler-Markt, Volkertmarkt und Karmelitermarkt

Mit vielen Kartons voller Oster-Eier und einem Lächeln im Gepäck machten sich Obmann KommR Markus Hanzl und sein Stellvertreter Omar Lashin in der Osterzeit auf den Weg durch mehrere Wiener Märkte – eine Geste der Anerkennung für jene, die tagtäglich das Marktleben tragen.



Brunnenmarkt: Ein Zeichen der Dankbarkeit

Den Auftakt machte die Ostereier-Verteilaktion am Brunnenmarkt. Entlang der Brunnengasse besuchten Obmann Hanzl und sein Stellvertreter Omar Lashin jeden erreichbaren Marktstand und überreichten kleine Ostergrüße – nicht nur symbolisch für das bevorstehende Fest, sondern auch als Zeichen der Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Standbetreiber und Standbetreiberinnen. Gerade auf Wiens größten Straßenmärkten ist Engagement keine Selbstverständlichkeit – umso wichtiger ist es, dieses zu würdigen.



Viktor-Adler-Markt: Laut, lebendig, leidenschaftlich

Weiter ging es in den 10. Bezirk zum Viktor-Adler-Markt – und mit ihm mitten ins Getümmel. Die Parkplatzsuche gestaltete sich ebenso herausfordernd wie das Vorankommen entlang der Leibnizgasse: Es war Marktzeit – und das spürte man in jedem Winkel. Händler:innen riefen ihre Angebote aus, Besucher:innen verkosteten Obst und Gemüse direkt am Stand, prüften die Qualität der Waren und führten lebhafte Gespräche mit den Marktfrauen und -männern. Wer hier einkauft, sucht den direkten Kontakt – und nimmt sich Zeit dafür.

Auch entlang der Senefeldergasse war viel los: Dort boten zahlreiche Stände Kleidung, Taschen und Sport-Fanartikel an – eine bunte Mischung, die den Markt zusätzlich belebt. Natürlich wurden auch die Mitarbeiter:innen des Marktamts herzlich begrüßt, die sich über den Besuch der Marktvertretung sichtlich freuten.



Volkertmarkt: Klein, aber mit Herz

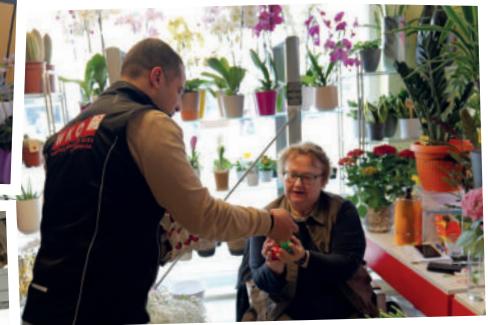
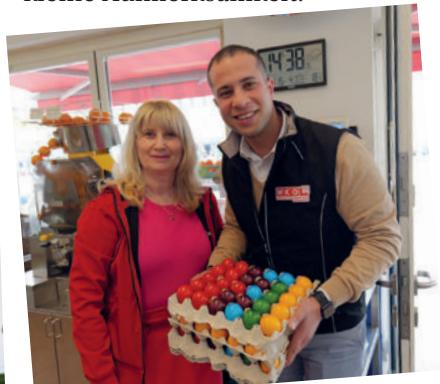
Im Anschluss ging es zum Volkertmarkt, einem der kleineren, aber besonders charmanten Märkte der Stadt. Die Standbetreiber:innen begrüßten den Besuch mit Freude – hier kennt man einander beim Namen, man hilft sich gegenseitig, und es herrscht eine familiäre Atmosphäre. Der Markt steht demnächst vor einem kleinen Wandel, ein sanfter Image-Wechsel ist geplant – mit dem Ziel, noch mehr Menschen ins Grätzl zu locken.



Karmelitermarkt & Vorgartenmarkt: Ein runder Abschluss

Auch der Karmelitermarkt wurde besucht – ein Ort, an dem nicht nur das Angebot vielfältig ist, sondern auch die Stimmung besonders herzlich. Für Omar Lashin war der Besuch hier mehr als ein Pflichttermin – viele kennen ihn bereits gut, Gespräche entstehen von selbst, und das Marktleben zeigt sich hier von seiner persönlichsten Seite.

Den Abschluss der Aktion bildete der Vorgartenmarkt. Dort wurden die letzten Ostereier verteilt – und auch hier freuten sich Standbetreiber:innen über die kleine Aufmerksamkeit.





Sprechstunde des Markthandels:

Telefonische Anmeldung unter
01 514 50 - 3283 bei Frau Aigner.

Haus der Wiener Wirtschaft, Straße der
Wiener Wirtschaft 1, Ebene 0, 1020 Wien

Omar Lashin
Obmann-Stellvertreter

Senay Keskin
Obmann-Stellvertreterin

Karin Aigner
Assistenz der GF

© Fotos: Florian Wieser

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) & Herausgeber:

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
T: +43 1 51450 3283
E: markthandel@wkw.at
W: www.wko.at/wien/markthandel

Grundlegende Richtung: Information der Gremialmitglieder

über rechtliche und wirtschaftliche Belange der Branche.
Österreichische Post AG GZ 02Z032241 M
Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien

Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

Offenlegung nach dem Mediengesetz:

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels,
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
<https://www.wko.at/wien/handel/markt-strassen-wanderhandel/offenlegung>

Gestaltung, Gewerbliche Anzeigenannahme & Redaktion:

innovative desire e.U.,
Ing. Yun Xiang
T: 0699 101 85 188
E: xiang.yun@idesire.at
Meißauergasse 2A/2/93, 1220 Wien
www.idesire.at

Druck: David Panhofer

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Ausgabe wird daher ausgeschlossen.